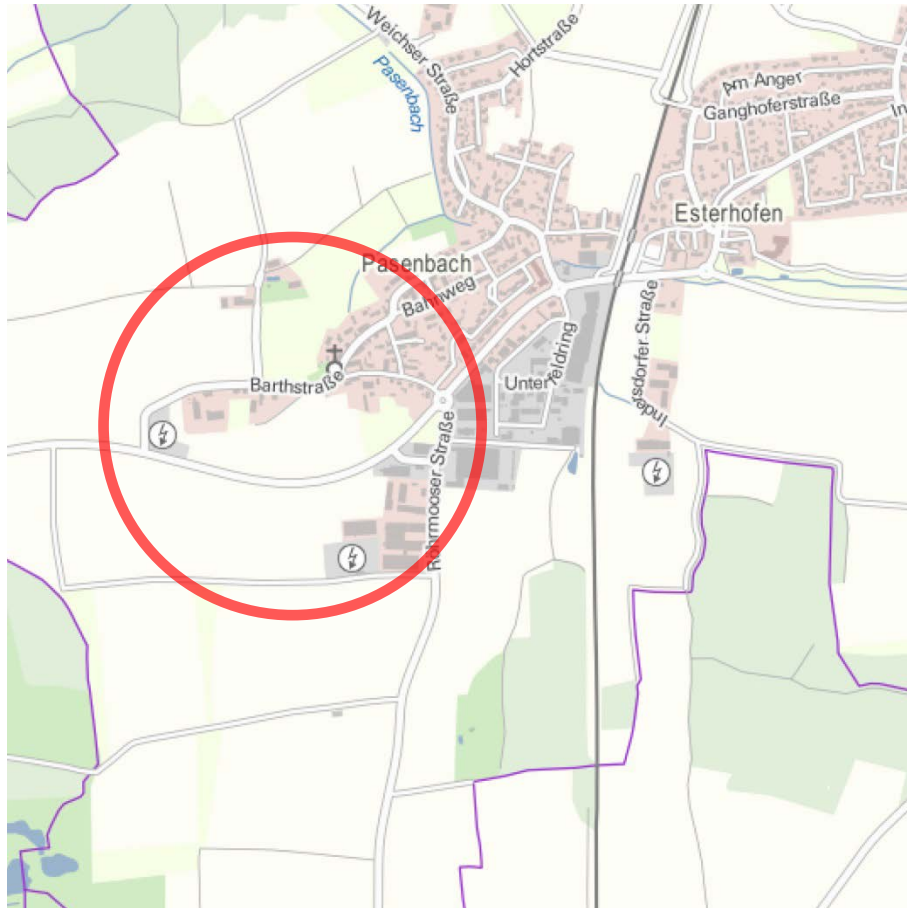




GEMEINDE VIERKIRCHEN



11. Änderung des Flächennutzungsplans

Grundsätzlich bleibt es bei der Begründung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Vierkirchen vom 31.10.2000.

Planungsstand:	18.07.2024	Verfahrensstand:	18.07.2024
	10.04.2024		10.04.2024
	23.04.2026		23.04.2026

Planfertiger:
Architekturbüro Werner Schaffner
Architekt + Stadtplaner
Engasserbogen 30
80639 München

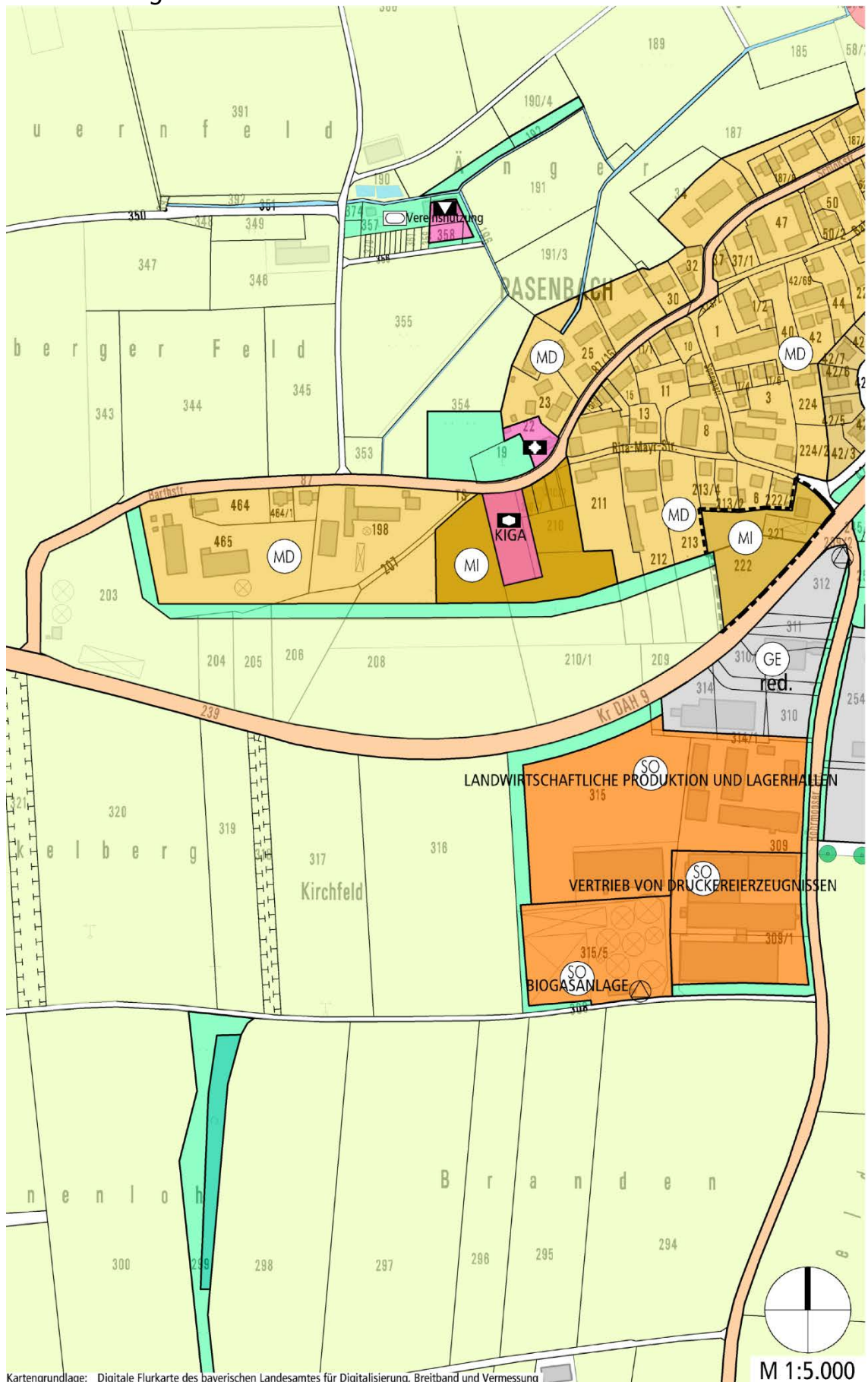
.....
Werner Schaffner, Architekt + Stadtplaner

Ausgefertigt am

.....
Harald Dirlenbach, 1. Bürgermeister

Siegel

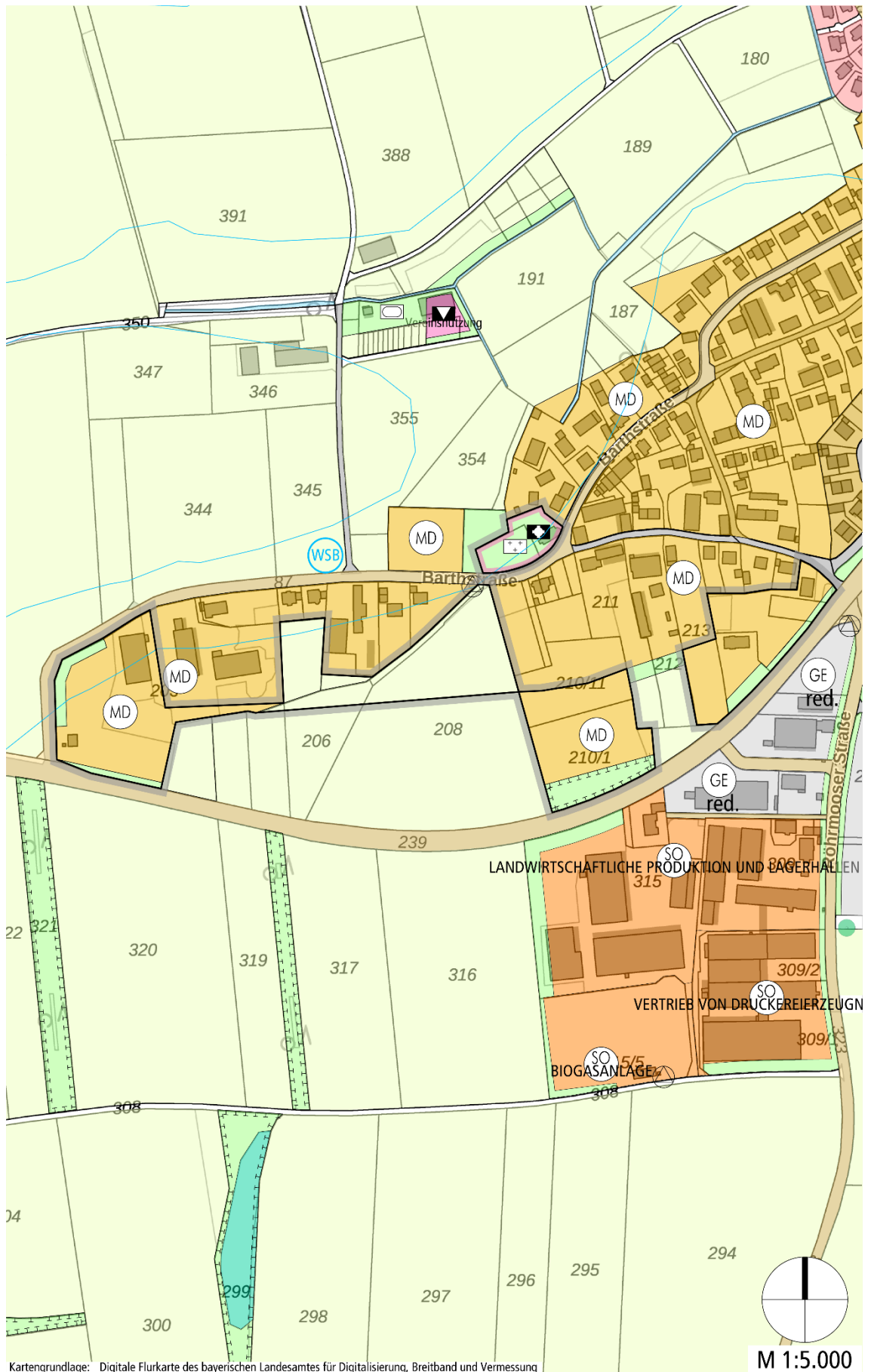
A. Planzeichnung - Bestand



Kartengrundlage: Digitale Flurkarte des bayerischen Landesamtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung

M 1:5.000

B. Planzeichnung – 11. Änderung



Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung



Dorfgebiete



Mischgebiete



Gewerbegebiete



Sondergebiete z. B. für Landwirtschaftliche Produktion und Lagerhallen

red. Baugebiet in der Art der Nutzung reduziert

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs,



Kirche



Feuerwehr



Vereinsnutzung

Verkehrsflächen



Strassenverkehrsflächen



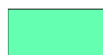
untergeordnete Straßen, Wege und Plätze

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen



Trafostation

Grünflächen



Grünflächen

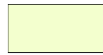


Friedhof



Bäume

Flächen für die Landwirtschaft und Wald



Flächen für die Landwirtschaft

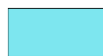


Wald

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft



Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses



Wasserflächen



Wassersensibler Bereich

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderungsflächen

C. Verfahrensvermerke

- 1) Der Gemeinderat Vierkirchen hat in der Sitzung vom die Aufstellung der 11. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.
- 2) Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
- 3) Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen in der Fassung vom 30.08.2018 erfolgte mit Schreiben vom mit Fristsetzung bis zum
- 4) Zu dem Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
- 5) Der Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.

Vierkirchen, den

Siegel

1. Bürgermeister Harald Dirlenbach

- 6) Die Gemeinde Vierkirchen hat mit Beschluss vom die 11. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom festgestellt.

Vierkirchen, den

Siegel

1. Bürgermeister Harald Dirlenbach

- 7) Das Landratsamt Dachau hat die 11. Änderung des Flächennutzungsplans mit Bescheid vom Az.: gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Vierkirchen, den

Siegel

1. Bürgermeister Harald Dirlenbach

- 8) Die Erteilung der Genehmigung der 9. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die 11. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die 11. Änderung des Flächennutzungsplans ist damit wirksam. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Vierkirchen, den

Siegel

1. Bürgermeister Harald Dirlenbach

D. Begründung

1. Vorbemerkungen

Die Gemeinde Vierkirchen besitzt für ihre städtebauliche Ordnung und Entwicklung einen gültigen Flächennutzungsplan, der seit dem 31.10.2000 rechtswirksam ist.

Der Flächennutzungsplan wurde bis heute neunmal geändert. Das Verfahren zur 6. Änderung wurde eingestellt und wird nicht weiterverfolgt.

2. Lage und Beschreibung der Änderungsfläche

Die Änderungsfläche liegt im Gemeindegebiet Vierkirchen, Gemeindeteil Pasenbach, im Landkreis Dachau. Sie umfasst den Bereich nördlich der Kreisstraße DAH 9.

Durch die Planung sind die Flurnummern 3, 6, 8, 13, 17, 19, 22, 87 TF, 87/3 TF, 198, 198/1, 198/2, 198/3, 203, 209, 210, 210/1, 210/2, 210/3, 210/4, 210/5, 210/6, 210/7, 210/8, 210/11, 213, 213/2, 213/4, 222, 222/1, 222/2, 224/2, 323/1 TF, 354/2, 354/3, 355/3 TF, 355/4 TF, 464, 464/1, 464/2 und 465/1, Gemarkung Pasenbach erfasst.

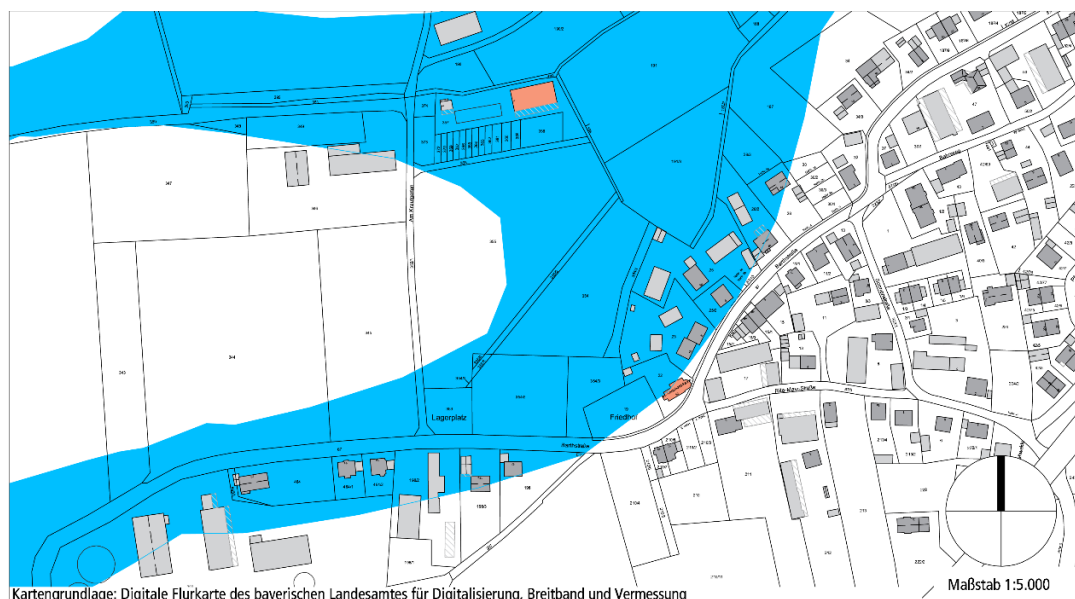
Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Vierkirchen weist für den Geltungsbereich der 11. Änderung zum Teil landwirtschaftliche Flächen, Dorf- und Mischgebiete sowie eine Fläche für Gemeinbedarf aus.

Die Größe der Änderungsfläche beträgt 5,21 ha.

3. Grund- und Oberflächenwasser

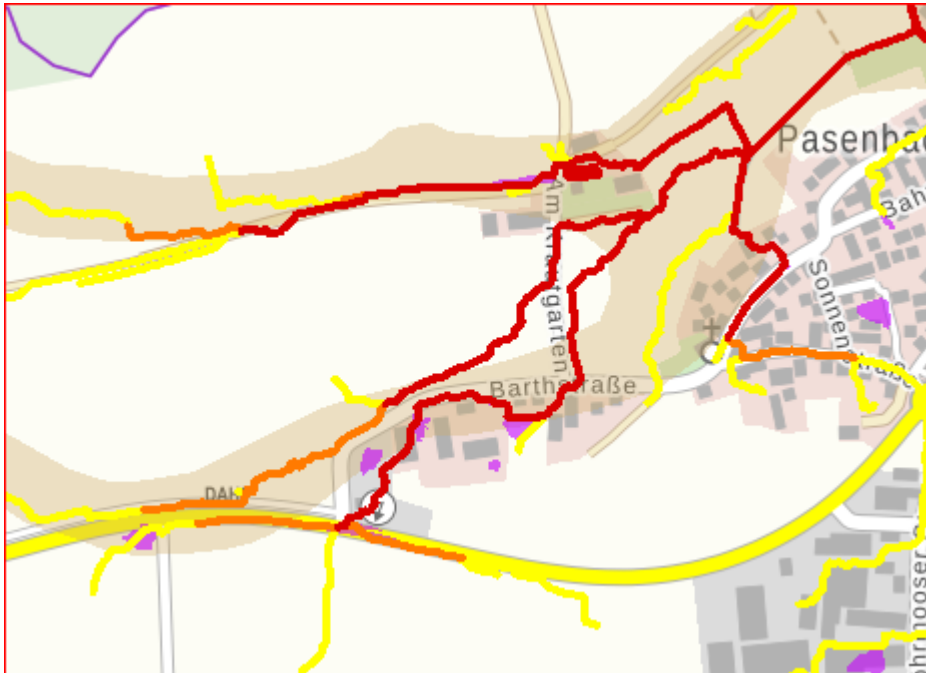
3.1. Grundwasser

Ein Teil des Planungsgebiets liegt im Bereich des Wassersensiblen Bereichs. Das bedeutet, dass der Grundwasserstand nach Bodengutachten mit einem Meter unter der Geländeoberkante angenommen werden muss. In diesen Bereichen muss ferner mit einem Anstieg des Grundwassers bis zur Geländeoberkante und einem verminderten Abfluss von Regenwasser gerechnet werden.



3.2. Oberflächenwasser

Das Planungsgebiet befindet sich einem Bereich mit Sturzflutgefahr.



4. Standortalternativen/ Standortauswahl - Zersiedelung der Landschaft

Gem. § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Nach dem Grundsatz 3.3 des LEP Bayern soll die Zersiedelung der Landschaft verhindert werden. Nach dem Ziel 3.3 sollen Neubauf Flächen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten ausgewiesen werden.

Die Gemeinde hat sich auch intensiv mit der Verwertung von Baulücken befasst. Die Grundstücke im Planungsgebiet zählen zu den verfügbaren Baulücken. Ein großer Teil der Grundstücke besitzt ein Baurecht nach § 34 und § 35 BauGB.

Für die Standortfindung wurden folgende Aspekte berücksichtigt und realisiert:

- Anbindung an bereits vorhandene Verkehrswege
- Einbindung der landwirtschaftlichen Betriebe
- Vermeidung der Zersiedelung der Landschaft.

5. Ziel und Zweck der Planung, Gebietsausweisung

Die Gemeinde Vierkirchen verfolgt das Ziel, den dörflich geprägten Teil von Pasenbach zu erhalten und weiterzuentwickeln. Ein wesentlich prägender Faktor neben den landwirtschaftlichen Betrieben ist der große Bestand an Bäumen und Gehölzen. Zum Schutz der Natur und Landschaft sind einzelne Dorfgebietsausweisungen zurückzunehmen.

Gleichzeitig besteht in der Gemeinde Vierkirchen wie in der gesamten Region um München ein erhöhter Bedarf an Wohnraum. Das betrifft insbesondere das dauerhafte Wohnen. Aber auch der Bedarf für das temporäre Wohnen (Pensionen, Hotels und Boardinghäuser) ist gestiegen. Im gewerblichen Bereich besteht wegen der Konzentration und der damit einhergehenden strikten Nutzungstrennung von Gewerbe und Wohnen ein Bedarf an kleineren wohnungsnahen Gewerbeeinheiten.

5.1. Bedarf an Siedlungsflächen für Wohnen

5.1.1. Prognose

Die Gemeinde Vierkirchen verzeichnet einen stetig steigenden Bevölkerungszuwachs. Die aktuelle Bevölkerungszahl von **4.738 Einwohnern (Stand 10.04.2026)** wird sich nach den Prognosen des Landesamtes für Statistik prognostiziert ein Bevölkerungswachstum auf 4.940 Einwohner (2027) und bis zum Jahr 2033 5.150 Einwohner. Aufgrund des steigenden Wohnungsbedarfs im Verdichtungsraum München werden durchaus auch höhere Zuwächse erwartet. Aus diesen Prognosen lässt sich ein weiterer Bedarf an Wohnflächen ableiten.

Datenblatt 09 174 150 Vierkirchen

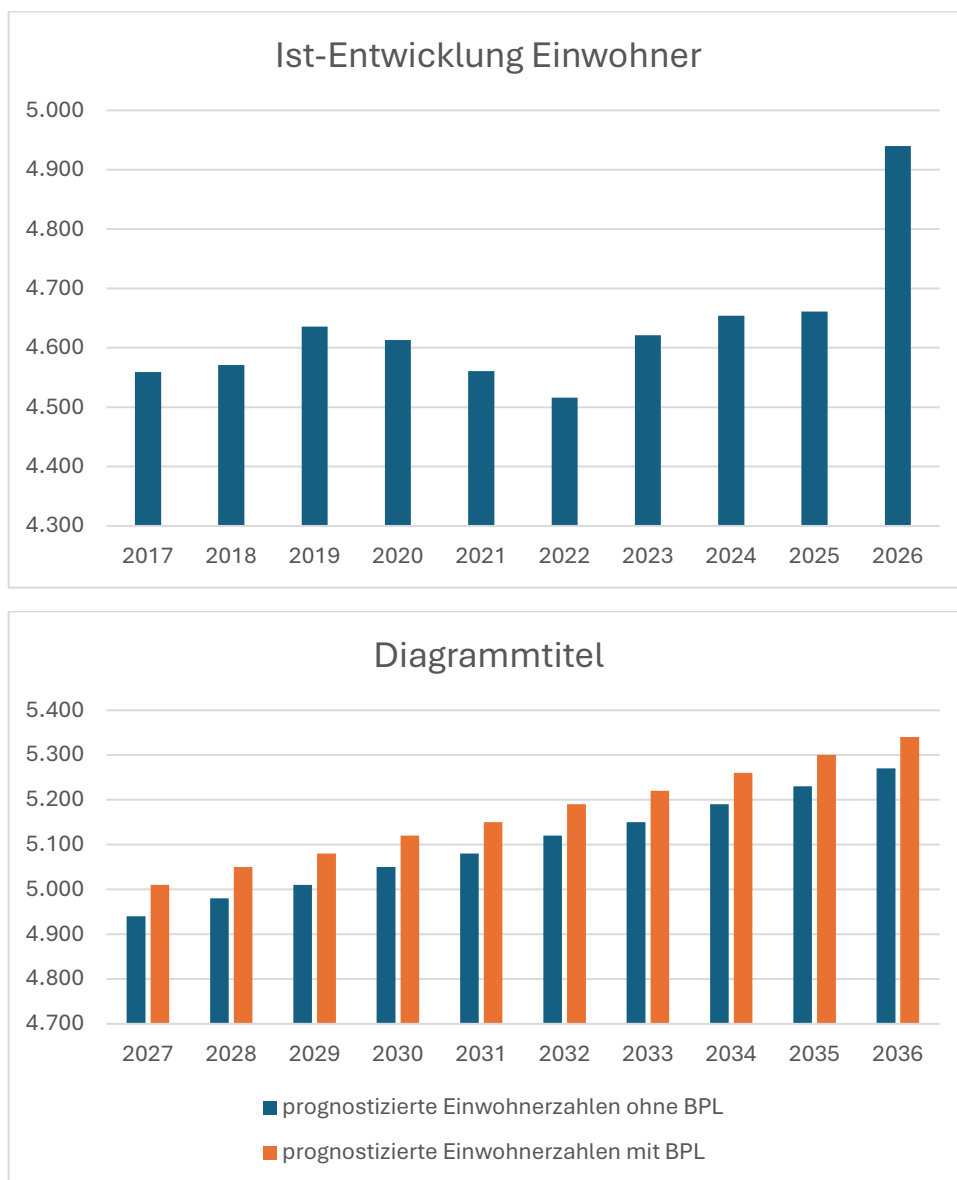
Bevölkerungsstand am 31.12...	Personen insgesamt*	davon im Alter von ... Jahren		
		unter 18	18 bis unter 65	65 oder älter
2019	4 636	850	2 961	825
2020	4 610	860	2 920	840
2021	4 660	860	2 920	890
2022	4 710	870	2 910	930
2023	4 760	880	2 900	970
2024	4 810	900	2 900	1 010
2025	4 850	920	2 880	1 050
2026	4 890	930	2 870	1 090
2027	4 940	940	2 880	1 120
2028	4 980	950	2 870	1 150
2029	5 010	960	2 850	1 210
2030	5 050	960	2 850	1 230
2031	5 080	970	2 850	1 260
2032	5 120	980	2 830	1 310
2033	5 150	980	2 840	1 340

* Die Werte der Jahre 2020 bis 2033 wurden jeweils auf 10 Personen gerundet.
Differenzen in den ausgewiesenen Gesamtwerten sind rundungsbedingt.

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, Beiträge zur Statistik, Heft 553, S. 5

Die Prognosen der Bevölkerungsentwicklung des Landesamtes für Statistik waren für die vergangenen Jahre zu hoch. Jedoch zeigt sich, dass das Wachstum der letzten Jahre die Prognose übertreffen könnte. Für die Entwicklungen ab 2027 scheinen die Zahlen zuverlässig zu sein. Real ergab sich folgendes Bild:

Ist-Entwicklung		prognostizierte Einwohnerzahlen		
Jahr	Einwohner	Jahr	ohne Planung	mit Planung
2017	4.559	2027	4.940	5.010
2018	4.571	2028	4.980	5.050
2019	4.636	2029	5.010	5.080
2020	4.613	2030	5.050	5.120
2021	4.561	2031	5.080	5.150
2022	4.516	2032	5.120	5.190
2023	4.621	2033	5.150	5.220
2024	4.654	2034	5.190	5.260
2025	4.661	2035	5.230	5.300
2026	4.940	2036	5.270	5.340



5.1.2. Bevölkerungszuwachs aus dem Planungsgebiet

Im gesamten Gemeindegebiet sind 4.738 Personen mit Hauptwohnsitz in 2.016 Wohnungen innerhalb von 1.252 Wohngebäuden gemeldet. Das ergibt eine durchschnittliche Belegung von 2,35 Bewohnern pro Wohneinheit. Diese Belegung ist höher als die in der Statistik angenommene Belegungsdichte von 2,22. Die Werte des statistischen Landesamtes sind somit konservativ angenommen

Im bestehenden Dorfgebiet vor Planung wohnen 68 Personen in 29 Wohneinheiten. Das ergibt eine Belegungsdichte von 2,34 Einwohnern / Wohneinheit. Zu diesen Wohneinheiten zählen auch die beiden Wohneinheiten im Planungsabschnitt 6. Aufgrund der landwirtschaftlichen Struktur und der damit eingeschränkten Entwicklungsmöglichkeiten wird eine durchschnittliche Zunahme der Bevölkerung von maximal 30% angenommen.

Die Neubauten werden in der Regel von überdurchschnittlich vielen Familien mit Kindern bezogen. Die Belegungsdichte kann zum Zeitpunkt des Bezugs deutlich höher ausfallen. Wegen der Unsicherheit der tatsächlichen Belegung wird eine Belegungsdichte zwischen 2,3 und 2,6 Einwohnern pro Wohneinheit angenommen. Damit ergibt sich ein prognostizierter Bevölkerungszuwachs von 340 bis 385 zusätzlichen Einwohnern im Planungsgebiet.

Planungs- abschnitt	Wohneinheiten			Belegungsdichte		zusätzl. Einwohner	
	Bestand	neu	gesamt	min.	max.	min.	max.
1, 3, 5	66	20	86	2,3	2,6	46	52
2	0	8	8	2,3	2,6	18	21
4	1	36	37	2,3	2,6	83	94
6	2	84	86	2,3	2,6	193	218
Summe						340	385

Mit dem Beginn einer Realisierung ist ab 2027 zu rechnen. Bei einem Realisierungszeitraum von 10 Jahren ist bei linearer Verteilung des Einwohnerzuwachses ein Bevölkerungszuwachs durch das Baugebiet von ca. 70 Einwohnern jährlich zu erwarten.

5.1.3. Wohnungsdichte

Die Wohnungsdichte stellt sich für die einzelnen Planungsabschnitte wie folgt dar:

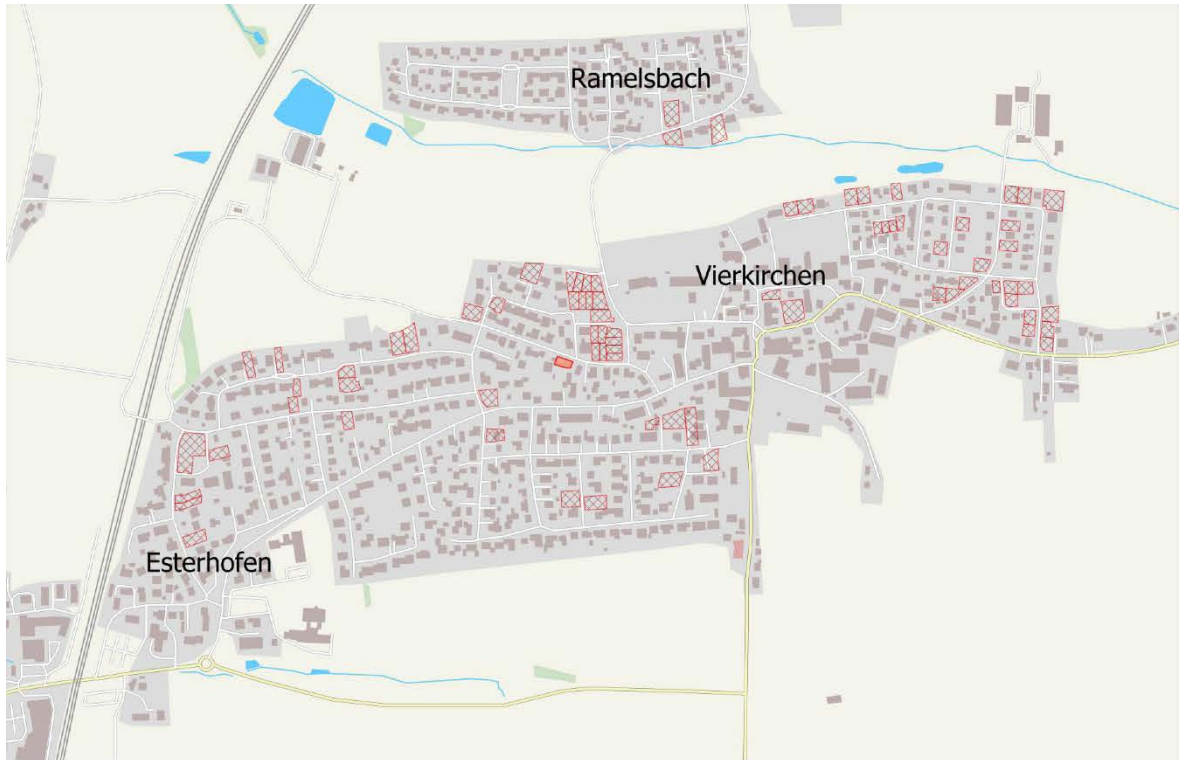
Planungs- abschnitt	Bauland in ha	Wohneinheiten	
		gesamt	pro ha
1, 3, 5	3,74	86	23
2	0,32	8	25
4	0,33	37	110
6	1,24	86	69

5.2. Nutzbare Flächenpotentiale

Die Gemeinde Vierkirchen bemüht sich fortwährend, brachliegendes Bauland zu aktivieren. Auf Anfrage des Bürgermeisters äußerten sich alle Eigentümer dahin, dass diese Grundstücke zum jetzigen Zeitpunkt und in absehbarer Zukunft nicht zur Verfügung stehen. Als Begründung wurde überwiegend die Vorhaltung von Bauland für die eigenen Kinder **und andere Erbberechtigte** genannt. Trotz mehrfachem Nachfragen seitens des Bürgermeisters hat sich an der Verfügbarkeit dieser Grundstücke nichts geändert. **Die angespannte wirtschaftliche Lage und insbesondere die am Wohnungsmarkt bremsen die wirtschaftliche Verwertung der Grundstücke.**

Laut dem Baulückenkataster der Gemeinde Vierkirchen gibt es mit Datum 10.04.2026 132 unbebaute Baugrundstücke davon sechs im Planungsgebiet, die nicht zur Verfügung stehen. Diese verteilen sich wie folgt auf die Gemeindeteile:

Ortsteile	Anzahl	Fläche in ha
Vierkirchen	65	3,2727
Esterhofen	10	0,6424
Rettenbach	13	0,7866
Rammelsbach	3	0,2459
Pasenbach	23	1,8264
Giebing	17	1,0490
Jedenhofen	1	0,1145
Wiedenhöfe	0	0,0000
Summe	132	7,9375



Baulückenkataster Stand: 10.04.2026, Quelle: Gemeinde Vierkirchen

6. Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB muss ein Umweltbericht erstellt werden. In diesem erfolgt eine Bestandserfassung und Bestandsbewertung der umweltrelevanten Schutzgüter, die Darstellung der Ziele des Umweltschutzes und eine Prognose über die Auswirkungen der Planung.

Der Umweltbericht liegt als Anlage zur Änderung des Flächennutzungsplans und zum Bebauungsplan bei.

7. Landschaftsplan

7.1. Ziele des Landschaftsplans

Im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan ist im überplanten Bereich die Erweiterung der bestehenden Begrünung entlang der Kreisstraße festgelegt. Die Begrünung ist ortsbildprägend und im Sinne eines nachhaltigen Artenschutzes bedeutsam.

Die neu ausgewiesenen Grünflächen und die Beibehaltung bestehender landwirtschaftlicher Flächen soll Lebensraum für schützenswerte Arten sichern oder sich als solcher anbieten.

7.2. Ziele des Arten- und Biotopschutzprogramms Landkreis Dachau (ABSP)

Das ABSP Landkreis Dachau trifft für die betroffenen Flächen keine Zielaussagen.

In der Artenschutzrechtlichen Voruntersuchung vom 26.04.2024 wurden jedoch potenzielle Lebensräume für Zauneidechsen und Fledermäuse festgestellt.

7.3. Lage, Beschaffenheit und Bestand des Planungsgebietes

7.3.1. Naturräumliche Lage

Der überplante Bereich gehört der naturräumlichen Untereinheit Tertiärhügelland zwischen Donau und Isar (062-A) des Donau-Isar-Hügellandes (062) an (nach Meynen & Schmithüsen, 1953-62).

7.3.2. Topographie und räumliche Lage

Der überplante Bereich befindet sich auf leicht bis stark geneigtem Gelände (ca. 486 bis 492 m ü. NN) im Gemeindeteil Pasenbach der Gemeinde Vierkirchen, nördlich der Kreisstraße DAH 9 (von Markt Indersdorf nach Vierkirchen).

Das Gelände fällt nach Norden ab. Das Gefälle beträgt ca. 3% bis 8%. Im Süden ist das Gelände steiler ansteigend, während es im Norden flacher wird.

7.3.3. Potentiell natürliche Vegetation

Als potentiell natürliche Vegetation gibt SEIBERT (1968) für das Planungsgebiet die Südbayern-Rasse des reinen Labkraut-Eichen-Hainbuchenwaldes (Galio-Carpinetum typicum) an.

7.3.4. Schutzgebietskategorien

Innerhalb des Änderungsbereiches sind keine amtlich kartierten Biotope oder Schutzgebiete dargestellt.

7.3.5. Landnutzung, Freiraum- und Biotopstrukturen

Bei dem überplanten Gebiet handelt es sich um extensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, Wohnbebauung, Hofstellen und sonstige gewerbliche Nutzungen.

Die vorhandenen **Laubholzbestände** entlang der Kreisstraße DAH9 haben eine mittlere Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild aber eine hohe für den Artenschutz. Insgesamt besitzt das Gebiet eine geringe bis mittlere Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild. Im Planungsgebiet sind biotoprelevante Baum- und Gehölzbestände vorhanden.

Der überplante Bereich liegt im Übergangsbereich von Siedlung und einem überwiegend agrarisch genutzten Landschaftsraum.

7.3.6. Bestandsbewertung

Das überplante Gebiet liegt innerhalb und am Rand eines durch landwirtschaftliche Betriebe, Wohn- und Gewerbenutzung geprägten Raumes.

Im überwiegend bebauten Teil des Planungsgebiets befindet sich ein ökologisch wertvoller Baum- und Gehölzbestand (Gehölzbeurteilung vom 30.04.2024). Dieser wird durch die Festsetzungen des Bebauungsplans gesichert. Die unbebauten Bereiche werden intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Der Standort ist derzeit teilweise von Süden aus einsehbar.

Das Planungsgebiet kennzeichnen überprägte Bodenstrukturen sowie bereits beeinträchtigte Bodenwasserfunktionen infolge intensiver landwirtschaftlicher Nutzung sowie bereits versiegelter Flächen.

Für die Wohnqualität ist durch die bestehenden landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebe derzeit keine Beeinträchtigung festzustellen.

7.3.7. Konfliktbereiche

Durch die Planungen ergeben sich Konfliktbereiche insbesondere mit den Schutzgütern.

- Boden und Wasser
- Arten und Biotope sowie
- Landschaftsbild
- Mensch.

Teilweise gehen bereits überprägte Bodenfunktionen unwiederbringlich verloren. Gleiches gilt für den Bodenwasserhaushalt. Innerhalb des Planungsgebietes herrschen allerdings grundwasserunbeeinflusste Böden vor.

Im Bereich der Bauflächen gehen kaum erhaltenswerte Gehölzstrukturen mit mittlerer bis hoher Bedeutung für das Schutzgut Arten und Biotope verloren.

Das Landschaftsbild wird mittelbar durch die Höhenentwicklung der geplanten Gebäude beeinträchtigt, allerdings in einer Lage, die infolge des unmittelbaren Anschlusses an bestehende Bebauung in weiten Teilen nur geringfügig wahrnehmbar sein wird.

7.3.8. Ziele und Maßnahmen

Aus den vorgenannten Konflikten ergeben sich die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen und Ziele, um die Wohnbebauung landschaftsverträglicher zu gestalten.

Wichtiges Ziel an diesem Standort ist die optimale Einbindung der geplanten Baukörper in die Landschaft durch eine wirksame Ortsrandeingrünung, um die Wahrnehmbarkeit der Gebäude von der Süd- und Südwestseite zu reduzieren.

7.3.9. Vermeidung, Minimierung und Ausgleich

Als Maßnahme zur Minimierung des Eingriffs wird daher eine umfangreiche Eingrünung vorgenommen. Diese kommt nicht zuletzt dort vorkommenden Tier- und Pflanzenarten als Rückzugsbereich zugute.

Zur Verminderung der Beeinträchtigungen der Boden- bzw. Bodenwasserfunktionen wird in den unbefestigten, nicht bepflanzten Bereichen des Wohnumfeldes Rasen angesät.

Trotz der geplanten umfangreichen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von baulichen Eingriffen verbleiben unvermeidbare Eingriffe, die gemäß BayNatSchG auszugleichen sind. Dies wird in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sowie nach dem Leitfaden des Bayerischen Umweltministeriums (2021) geregelt.

Die exakte Bewertung und Ermittlung erfolgt in dem im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan.

8. Immissionsschutz

Im Umkreis zum Plangebiet ist kein Betriebsbereich gemäß §3 Nr. 5a BImSchG vorhanden. Insofern sind gemäß § 50 BImSchG hervorgerufene Auswirkungen aufgrund von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen auf benachbarte Schutzobjekte gemäß §3 Abs. 5d BImSchG nicht zu erwarten.

8.1. Gewerbe- und Verkehrslärm

Nach § 1 Abs. 6 BauGB sind bei Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen insbesondere die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen.

Für den Bebauungsplan wurde eine schalltechnische Untersuchung der Ingenieurbüro Kottermair GmbH vom 30.09.2018 mit der Auftrags-Nr. 6456.1 / 2018 - JB angefertigt, um die Lärmimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten quantifizieren und beurteilen zu können, ob die Anforderungen des § 50 BImSchG für die schützenswerte Bebauung hinsichtlich des Schallschutzes erfüllt sind. Diese wurde durch die Schalltechnische Untersuchung 8872.1 / 2024 - JB vom 07.11.2024 des Ingenieurbüros Kottermair GmbH ergänzt. Zur Beurteilung des Verkehrslärms können die Orientierungswerte des Beiblattes 1 zur DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“, Teil 1 sowie die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV herangezogen werden. Die Definition der schützenswerten Bebauung richtet sich nach der Konkretisierung im Beiblatt 1 zur DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“.

Die Berechnungen ergaben für den Straßenverkehrslärm an einigen Fassaden der Wohngebäude Überschreitungen der zutreffenden Orientierungswerte der DIN 18005 bzw. der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV. Diese Überschreitungen sind durch bauliche und/ oder passive Schallschutzmaßnahmen in Verbindung mit einer kontrollierten Wohnraumlüftung zu kompensieren

Ferner wurden die Lärmimmissionen durch die benachbarten Gewerbebetriebe und gewerblichen Flächen an den relevanten Wohnnutzungen im Bebauungsplangebiet ermittelt und beurteilt. **Im Bebauungsplan „Pasenbach zwischen Kreisstraße und Rita-Mayr-Straße/Barthstraße“ werden immissionsschutzrechtliche Festsetzungen aufgenommen.**

Für reine Büronutzungen können die Tagorientierungswerte auch in der Nachtzeit zugrunde gelegt werden, da in der Nachtzeit bei Büros und Schulungsräumen gemäß dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt- und Verbraucherschutz (StMUV) vom 24.08.2016 kein im Vergleich zur Tagzeit erhöhter Schutzanspruch besteht.

Die Grundlage für die Anforderungen an den Schallschutz bildet in den Berechnungen die DIN 4109-1:2018-01, da hierdurch ein höherer Schallschutz gewährleistet wird. Normativ ist die genannte DIN

eingeführt, wenngleich diese bauaufsichtlich in den Technischen Baubestimmungen des Freistaates Bayern noch nicht eingeführt ist.

8.2. Geruch

Von den Tierhaltungsbetrieben und Biogasanlagen innerhalb des Geltungsbereichs sowie in der Umgebung des Geltungsbereichs können selbst bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung unvermeidbare Geruchsemissionen ausgehen, die von den Bewohnern zu dulden sind.

Die Berechnungen und Beurteilungen wurden in der Gutachterliche Stellungnahme zu den Geruchsemissionen und -immissionen 24-09-18-FR vom 28.03.2025 des Ingenieurbüros Kottermair GmbH mit iMA Richter & Röckle fortgeschrieben. Das Gutachten kam zu folgender Beurteilung, dass mit Ausnahme von drei Bauplätzen südlich der Rita-Mayr-Straße keine Einschränkungen entstehen. Die beeinträchtigten Bauplätze können wegen des bestehenden Baurechts genutzt werden.

Unzumutbare Geruchsmissionen gehen von den benachbarten landwirtschaftlichen Betrieben nicht aus.

9. Verkehrserschließung

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über das bestehende Straßennetz und eine neue Gemeindestraße.

10. Ver- und Entsorgung

10.1. Versorgung

Die Versorgung mit Wasser und Strom ist gesichert.

10.2. Entsorgung

Die Gemeinde Vierkirchen stellt gegenwärtig wo möglich das Entwässerungssystem von einem Misch- auf ein Trennsystem um. Im Planungsgebiet wird ein Trennsystem neu errichtet.

Das Schmutzwasser wird über einen neu zu errichtenden Kanal an den bestehenden Mischwasserkanal angeschlossen.

Das anfallende Niederschlagswasser der Straßen wird in einem Regenwasserkanal eingeleitet und in Rigolen unter der Straße versickert.

Auf den Baugrundstücken wird das dort anfallende Niederschlagswasser direkt versickert.

11. Denkmalschutz

Im Plangebiet befinden sich je ein Bau- und ein Bodendenkmal.

11.1. Bodendenkmal

Im Bereich der Kirche und des Friedhofs in Pasenbach auf der Flurnummer 22, Gemarkung Pasenbach, befindet sich das Bodendenkmal D-1-7634-0164.

Das Bodendenkmal ist beschrieben als untertägige mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der Kath. Ferialkirche St. Leonhard und Anna in Pasenbach und ihrer Vorgängerbauten

11.2. Baudenkmal

Auf der Flurnummer 22, Gemarkung Pasenbach, befindet sich das Baudenkmal D-1-74-150-12.

Die katholische Pfarrkirche St. Leonhard ist beschrieben als Saalbau mit eingezogenem, dreiseitig geschlossenem Chor und Turm im nördlichen Winkel, Chor und Turm spätgotisch, Langhaus 17. Jh.; mit Ausstattung.

12. Altlasten

Im Bodengutachten des Büros Crystal Geotechnik vom 07.08.2018, B181317 wird darauf hingewiesen, dass mindestens auf den Flurstücknummern 221,222, 222/2 sowie nördlich der Barthstraße mit Bodenbelastungen zu rechnen ist.

13. Sonstiges

Über diese Änderung hinaus gilt weiterhin der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Vierkirchen mit den bisher erfolgten Änderungen.